

Information

# Gesetzlicher Unfallversicherungs- schutz für Schülerinnen und Schüler

**GUV-SI 8030** Januar 2004 • aktualisierte Fassung April 2006



**Herausgeber**

Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung (DGUV)

Mittelstraße 51  
10117 Berlin  
Tel.: 030 288763800  
Fax: 030 288763808  
E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)  
Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

Gestaltung:  
Liedtke & Kern, München

Fotos:  
Blechschmidt, Fister, DGUV-Archiv

Ausgabe Januar 2004, aktualisierte Fassung April 2006

GUV-SI 8030 zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger.  
Die Adressen finden Sie unter [www.dguv.de](http://www.dguv.de)



Information

# Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler



# Inhalt

<b>Einleitung</b>	<b>6</b>
<b>Wer ist versichert?</b>	<b>7</b>
<b>Was ist versichert?</b>	<b>8</b>
<b>Was geschieht nach einem Unfall?</b>	<b>12</b>
<b>Was leisten die Unfallversicherungsträger?</b>	<b>14</b>
<b>Prävention und Erste Hilfe</b>	<b>18</b>
<b>Förderung der Sicherheit und Gesundheit in der Schule</b>	<b>22</b>
<b>Aufsicht und Haftung des Lehrers</b>	<b>27</b>
<b>Wer finanziert die Unfallversicherung?</b>	<b>33</b>
<b>Gemeindeunfallversicherungs- verbände und Unfallkassen</b>	<b>35</b>

*Die Bezeichnungen Lehrer, Schüler, Schulleiter usw. werden in dieser Schrift als geschlechtsneutrale Begriffe verwendet und schließen Lehrerinnen, Schülerinnen, Schulleiterinnen usw. stets mit ein.*

# Einleitung



Seit 1971 stehen Schülerinnen und Schüler bei Schul- und Schulwegunfällen unter dem Schutz der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung. Damit stehen ihnen die umfassenden Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung zu, wie sie auch für Arbeitnehmer gelten – von der spezifischen Heilbehandlung und Rehabilitation bis zur Berufshilfe und gegebenenfalls lebenslangen Rente. Die vorliegende Broschüre gibt einen Überblick über die Aufgaben und Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung; sie richtet sich insbesondere an Schulleiter, Lehrer und Eltern.

Im Bereich der Prävention haben die Unfallversicherungsträger in erster Linie beratende Aufgaben. Die Prävention durchzuführen, ist Aufgabe der für den Schulbereich Verantwortlichen. Die Unfallversicherungsträger bieten hier vielfältige Unterstützung an – von der sicherheitstechnischen Beratung bei der Bauplanung bis zum praxisbezogenen Unterrichtsbeispiel. ●

## Wer ist versichert?

Nach § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch sind gegen Unfall versichert:

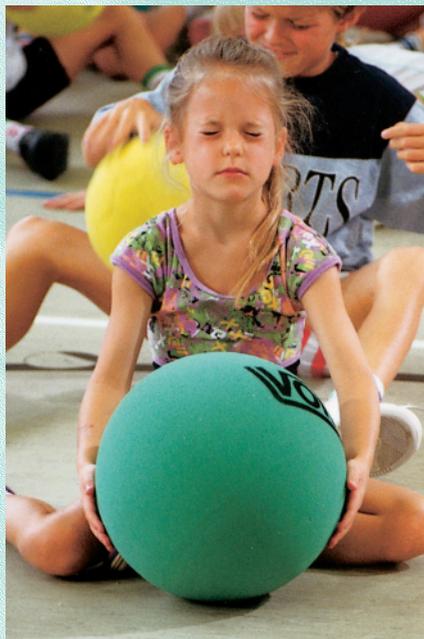
### Schüler allgemein bildender Schulen

Allgemein bildende Schulen sind alle öffentlichen und privaten Schulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann oder die darüber hinaus zum Realschulabschluss oder zum Abitur führen; dazu gehören in erster Linie Grund- und Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, alle Arten von Sonderschulen und die Einrichtungen des zweiten Bildungsweges.

### Schüler berufsbildender Schulen

Die berufsbildenden Schulen dienen der Vorbereitung auf bestimmte Berufe und der Verbesserung der Allgemeinbildung. Soweit die praktische Ausbildung außerhalb der Schule erfolgt, sind sie Teilzeitschulen. Zu den berufsbildenden Schulen zählen Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien. Die genannten Schultypen werden landesgesetzlich festgelegt.

Durch den Besuch der Schule muss die (Berufs-) Schulpflicht erfüllt werden oder der Besuch muss von der Schulpflicht befreien. Mit dem Besuch der Schule muss ein schulrechtlicher Abschluss angestrebt werden. Darunter



fallen schulische Berechtigungen (Berufschulabschluss, mittlerer Schulabschluss, Fachschul-, Fachhochschul- oder fachgebundene bzw. allgemeine Hochschulreife) einschließlich der Vorbereitung auf externe Prüfungen, staatlich geregelte oder bundesrechtlich geregelte Prüfungen. Eine berufsbildende Schule kann auch als Abteilung einer größeren Trägerorganisation geführt werden.

### Teilnehmer an rechtlich vorgeschriebenen Maßnahmen für die Aufnahme in Schulen

Gesetzlich unfallversichert sind ferner die Teilnehmer an rechtlich vorgeschriebenen Maßnahmen für die Aufnahme in Schulen. Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz ist, dass die Maßnahme von der Schule, von einer Behörde oder in deren Auftrag durchgeführt wird. Dies betrifft z.B. Schultauglichkeitsuntersuchungen.

Ausgeschlossen sind Einrichtungen mit anderen Bildungszielen als allgemein oder berufsbildende Schulen, z.B.

- Musik-, Tanz-, Sport-, Fahrschulen und Einrichtungen, die Lehrgänge und Kurse oder Zusatzqualifikationen auf bestimmten Gebieten anbieten (z.B. Sprachkurse und Weiterbildungsangebote für Angehörige der Gesundheits- und Sozialberufe, DV-, Buchführungs- oder Sekretärinnenlehrgänge).

Versicherungsschutz besteht für Kinder bereits vor der Schulpflicht während des Besuchs von Tageseinrichtungen und der Betreuung in Tagespflege. Gesetzlich unfallversichert sind auch Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen ●

## Was ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Schulunfälle und Berufskrankheiten.

Für die Anerkennung eines Unfalls ist ein innerer ursächlicher Zusammenhang in zweifacher Hinsicht erforderlich:

- Der Unfall muss durch die versicherte Tätigkeit eingetreten sein.
- Der Unfall muss den Körperschaden verursacht haben.

Ein Unfall ist ein den Körper schädigendes, zeitlich begrenztes Ereignis. Gesundheitsschäden, die zwar im Zusammenhang mit einem Unfall auftreten, ohne dass jedoch der Unfall wesentlich an der Entstehung oder der Verschlimmerung einer schon bestehenden krankhaften Veranlagung mitgewirkt hat, werden nicht als Unfallfolge entschädigt. Typische Beispiele hierfür sind: Meniskusschäden, Muskel- und Sehnenrisse.



### Allgemein bildende Schulen

Unfallversichert sind alle Tätigkeiten innerhalb des rechtlichen und organisatorischen Verantwortungsbereichs der Schule, z.B.

- Teilnahme am Unterricht einschließlich der Pausen
- Besuch von schulischen Arbeitsgemeinschaften, Neigungs- und Förderungsgruppen sowie bei Tätigkeiten der Schülermitverwaltung
- Teilnahme an Betriebspraktika, die die Berufswahl und den Übergang von der Schule in das Berufsleben erleichtern sollen

- Schulveranstaltungen außerhalb der Schulanlage wie Wanderungen, Ausflüge, Besichtigungen, Schulfeiern und Theaterbesuche, Schullandheimaufenthalte einschließlich der Wege von und zu dem Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.

Ob eine lehrplanmäßige Schulveranstaltung vorliegt, ergibt sich aus den schulrechtlichen Regelungen bzw. aus der Entscheidung des Schulleiters. Die bloße Bereitstellung von Schulräumen und Einrichtungen für bestimmte Aktivitäten sowie die Anwesenheit von Lehrkräften reichen für sich allein nicht aus, um Versicherungsschutz zu begründen. Vielmehr muss es sich um eine von der

Schule veranlasste Maßnahme handeln; die Schule muss für die äußeren Bedingungen und die inhaltliche Gestaltung, die Leitung und Aufsicht verantwortlich sein.

- Die Schüler sind auch während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen versichert, z.B. bei der Mittagsbetreuung.

Unversichert sind alle Tätigkeiten, die – auch wenn sie mit dem Schulbesuch entfernt zusammenhängen – im Wesentlichen dem privaten Lebensbereich der Schüler zuzuordnen sind, z.B.

- die Erledigung von Hausaufgaben oder die Vorbereitung auf den Unterricht im häuslichen Bereich
- die Teilnahme an Nachhilfeunterricht, sofern er nicht durch die Schule als Schulveranstaltung angeboten wird
- der Aufenthalt auf dem Schulgelände außerhalb des Unterrichts
- andere private Tätigkeiten (z.B. Essen, Schlafen auf einer Klassenfahrt).

Dagegen können auch Unfälle, die durch altersbedingt typisches Verhalten von Kindern und Jugendlichen verursacht werden, unter Versicherungsschutz stehen (z.B. Unfälle beim Spielen während der Pause oder auf dem Schulweg).

## **Berufliche Aus- und Fortbildung**

Wie bei allgemein bildenden Schulen ist die Teilnahme am Unterricht der berufsbildenden Schulen und an sonstigen schulischen Veranstaltungen versichert. Im Betrieb sind die Auszubildenden beim Unfallversicherungsträger ihres Arbeitgebers versichert (z.B. jeweilige Berufsgenossenschaft).

## **Wegeunfälle**

Der Weg zwischen Wohnung und Schule oder dem Ort einer Veranstaltung außerhalb des Schulbereichs ist ebenfalls unfallversichert. Dies gilt auch für Fahrgemeinschaften. Auf welche Weise diese Wege zurückgelegt werden – ob zu Fuß, mit dem Fahrrad, einem Kfz oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln – ist ohne Belang.

Folgende Voraussetzungen müssen für den Unfallversicherungsschutz erfüllt sein:

- Der Weg muss wegen des Besuchs einer Schule angetreten worden sein.
- Der Weg muss zeitlich mit der Aufnahme oder Beendigung der versicherten Tätigkeit (z.B. Schulbesuch) zusammenhängen.
- Es muss sich um einen unmittelbaren Weg handeln. Dies braucht nicht die kürzeste Verbindung zwischen Wohnung und Schule zu sein, wenn z.B. ein anderer Weg gewählt wird, der verkehrstechnisch günstiger, störungsfreier oder risikoärmer ist.

- Versicherungsschutz besteht auch für Kinder auf einem Abweg von dem unmittelbaren Weg zur versicherten Tätigkeit (z.B. Schulbesuch), wenn das Kind wegen der beruflichen Tätigkeit der Eltern in fremde Obhut gegeben werden muss.
- Bei auswärtiger Unterbringung von Schülern sind auch Familienheimfahrten versichert, wenn die Familie den Lebensmittelpunkt der Versicherten bildet.
- Versichert ist auch das Verwahren, Erneuern und In-Stand-Halten von Arbeitsgeräten (z.B. Schulheften) sowie die Erstbeschaffung auf Veranlassung der Schule.



Der unfallversicherte Weg beginnt in der Regel mit dem Verlassen des Wohnhauses und endet beim Erreichen der Schule. Dies gilt umgekehrt auch für den Heimweg. Der Unfallversicherungsschutz besteht gleichermaßen auf Wegen zwischen Berufsschule und Wohnung oder Arbeitsplatz. Wegen der gesetzlichen Berufsschulpflicht sind die mit dem Schulbesuch zusammenhängenden Wege beim Unfallversicherungsträger der Schule versichert; für den Weg von der Berufsschule zum Betrieb ist der Unfallversicherungsträger des Arbeitgebers zuständig.

Kein Versicherungsschutz besteht

- während der Unterbrechung des Weges (z.B. Einkauf)
- bei Umwegen, die aus privaten Gründen erfolgen
- in der Regel bei Abwegen, d.h. bei Wegen, die nicht in Richtung Wohnung oder Schule führen.

Wird der Weg aus privaten Gründen länger als zwei Stunden unterbrochen, hat dies zur Folge, dass der restliche Weg nicht mehr unter Versicherungsschutz steht. ●

# Was geschieht nach einem Unfall?

## Ärztliche und fachärztliche Behandlung

Nach einem Unfall hat die Aufsicht führende Person nach Art und Umfang der Verletzung zu entscheiden, ob Erste Hilfe genügt oder ob ein Arzt hinzugezogen werden muss. Versicherte mit leichten Verletzungen, die zwar ärztlicher Versorgung bedürfen, bei denen aber voraussichtlich nur eine kurzfristige Behandlung erforderlich ist, sollen dem nächstgelegenen Arzt vorgestellt werden. Bei darüber hinaus gehenden Verletzungen, die zur Behandlungsbedürftigkeit von voraussichtlich mehr als einer Woche führen, soll direkt ein Durchgangsarzt (D-Arzt) aufgesucht werden. Bei offensichtlichen Augen-, Hals-, Nasen- oder Ohrenverletzungen ist direkt der spezialisierte Facharzt aufzusuchen.

Ein schneller und fachgerechter Transport Verletzter zur Arztpraxis bzw. in das Krankenhaus kann entscheidend für den Erfolg der Heilbehandlung sein. Bei der Auswahl des Transportmittels sind Art und Schwere der Verletzung zu beachten. So kann bei leichten Verletzungen der Versicherte zu Fuß, mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Taxi oder Privatwagen zum Arzt gebracht werden. Bei Verletzungen, die einen besonderen Transport oder eine sachkundige Betreuung während des Transportes erfordern, sollte dieser durch Krankentransport- oder Rettungstransportwagen erfolgen. Bei Zweifeln an der Transportfähigkeit Verletzter sollte grundsätzlich ein Arzt über das Transportfahrzeug und die Art des Transportes entscheiden.



Eine Begleitung durch eine weitere Person sollte mindestens bei Verletzten im Grundschulalter erfolgen.

Die Unfallversicherungsträger haben für Verletzungen, die einer fachärztlichen oder besonderen unfallmedizinischen Versorgung bedürfen, die nachstehenden Verfahren eingeführt.

### *Durchgangsarztverfahren*

Verletzte, die voraussichtlich länger als eine Woche behandlungsbedürftig sind, müssen unverzüglich vom behandelnden Arzt einem Durchgangsarzt (D-Arzt) vorgestellt werden. Ein Durchgangsarzt kann auch direkt nach einem Unfall aufgesucht werden. Durchgangsärzte sind Fachärzte für Chirurgie mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen auf dem gesamten Gebiet der Unfallmedizin.

### *H-Arzt-Verfahren*

H-Ärzte sind Ärzte mit erweiterten Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Unfallmedizin. Sie sind von der Vorstellungspflicht beim D-Arzt befreit.

### **Verletzungsartenverfahren**

Versicherte mit bestimmten schweren Verletzungen werden in speziell ausgewählten und zugelassenen Krankenhäusern behandelt. Die dort vorhandenen umfangreichen unfallmedizinischen Erfahrungen des ärztlichen und sonstigen medizinischen Personals sowie die medizinisch-technischen Einrichtungen gewährleisten eine besonders qualifizierte Versorgung. Bei unter das Verletzungsartenverfahren fallenden Verletzungen ist jeder Arzt verpflichtet, die Verletzten unverzüglich in das nächste dafür zugelassene Krankenhaus zu überweisen.

### **Pflicht zur Unfallanzeige**

Jeder Unfall, durch den ein Kind oder Jugendlicher im Zusammenhang mit dem Besuch einer Schule oder durch einen Wegeunfall (z.B. Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und Schule) getötet oder so verletzt wurde, dass es ärztlich behandelt werden muss, ist von der Schulleitung oder deren Beauftragten anzuzeigen. Der Anzeigepflichtige oder sein Bevollmächtigter hat die Anzeige binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem er von dem Unfall Kenntnis erhalten hat. Tödliche Unfälle, Massenfälle und Unfälle mit schwerwiegenden Gesundheitsschäden sind sofort dem Unfallversicherungsträger zu melden (Telefon, Fax, E-Mail).



Für die Unfallanzeige existieren verbindliche Vordrucke\*. Die Anzeige kann im Einvernehmen mit dem Anzeigempfänger auch im Wege der elektronischen Datenübermittlung erstattet werden, soweit die Darstellung den Formularen entspricht und geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes getroffen wurden.

Die Leitung der Einrichtung kann ihrer Meldepflicht nur dann nachkommen, wenn sie von dem Unfall rechtzeitig Kenntnis erhält. Insbesondere bei Unfällen auf dem Weg zur oder von der Schule ist es daher mitunter notwendig, sich bei den Eltern oder dem Verletzten nach den näheren Umständen des Unfalls zu erkundigen.

\* erhältlich im Buchhandel, bei den Unfallversicherungsträgern und im Internet:  
[www.unfallkassen.de](http://www.unfallkassen.de) unter der Rubrik Formulare

## Was leisten die Unfallversicherungsträger?

Bei Wegeunfällen oder auch wenn ärztliche Behandlung erst später in Anspruch genommen wird, sollten aber auch die Eltern von sich aus die Schule umgehend über den Unfall unterrichten. Eine fristgerechte Meldung des Unfalls und die vollständige Beantwortung aller in dem Unfallanzeigenvordruck gestellten Fragen ist deshalb wichtig, damit der Unfallversicherungsträger rasch beurteilen kann,

- welche besonderen Maßnahmen der Heilbehandlung oder der Berufshilfe (z.B. Vorstellung bei einem Facharzt, Verlegung in eine besondere Unfallklinik, Einleitung schulischer Maßnahmen) zu treffen sind und
- ob eine Entschädigungspflicht gegeben ist und welche Leistungen in Betracht kommen. ●

Die gesetzliche Unfallversicherung hat die Aufgabe,

- mit allen geeigneten Mitteln Schulunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten
- nach Eintritt von Schulunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und
- die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen. Sachschäden werden allerdings nicht ersetzt, ebenso besteht kein Anspruch auf Schmerzensgeld.

Die Unfallversicherungsträger prüfen von sich aus, ob und welche Leistungen zu erbringen sind.

### Heilbehandlung

Die Unfallversicherungsträger übernehmen die Kosten für eine umfassende Heilbehandlung. Sie wird so lange erbracht, bis ihr Ziel erreicht ist. Die Heilbehandlung umfasst insbesondere:

- Erstversorgung
- ärztliche und zahnärztliche Behandlung
- Arznei-, Verband- und Heilmittel (z.B. Krankengymnastik, Bewegungs- und Sprachtherapie)
- Versorgung mit Hilfsmitteln
- häusliche Krankenpflege



- Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen
- Leistungen für medizinischen Rehabilitation.

Hilfsmittel, die durch den Unfall beschädigt wurden oder verloren gingen – z.B. Brillen – sind wiederherzustellen oder zu erneuern. Für Versicherte, die bei bestimmten Alltagsverrichtungen in erheblichem Umfang fremder Hilfe bedürfen, wird Pflegegeld gezahlt oder Haus- bzw. Heimpflege gewährt.

Der behandelnde Arzt sollte unbedingt darauf hingewiesen werden, dass ein Schulunfall vorliegt. Der Arzt rechnet dann direkt mit dem Unfallversicherungsträger ab. Dies gilt auch, wenn die Eltern von Versicherten oder die Versicherten selbst privat krankenversichert sind. Privatärztliche Behandlung ist in der gesetzlichen Unfallversicherung weder vorgesehen noch erstattungsfähig.

## Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die Leistungen zur Teilhabe für unfallverletzte Kinder umfassen

- heil- und sonderpädagogische Maßnahmen sowie Hilfen, die erforderlich sind, um ihnen eine ihren Fähigkeiten entsprechende allgemeine Schulbildung zu ermöglichen
- berufsfördernde Leistungen, um sie zu befähigen, eine angemessene Berufs- oder Erwerbstätigkeit zu erlernen oder auszuüben.

Insbesondere kommen folgende Leistungen in Betracht:

- Einzelunterricht am Krankenbett oder zu Hause, wenn infolge der unfallbedingten Dauer des Unterrichtsausfalls der weitere Bildungsweg gefährdet ist
- Übernahme der Fahrtkosten zur Schule, um eine frühzeitige Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen und dadurch drohenden Anschlusschwierigkeiten zu begegnen

- Ausstattung mit technischen Unterrichts- und Lernhilfen
- schulische Ausbildung in einer Sondereinrichtung für Behinderte einschließlich der Unterbringung in einem Wohn- oder Pflegeheim
- berufsfördernde Leistungen (z.B. berufliche Aus- und Fortbildung, Hilfen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme sowie Eingliederungshilfen an Arbeitgeber).

### **Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen**

Hierzu zählen insbesondere:

- Übernahme der erforderlichen Fahr- und Transportkosten, z.B. bei stationärer oder ambulanter ärztlicher Behandlung, unter bestimmten Voraussetzungen auch für Familienheimfahrten oder für Besuchsfahrten von Angehörigen ins Krankenhaus. Hierzu gehören auch die Kosten für eine wegen der Verletzung erforderliche Begleitperson;
- Beratung sowie sozialpädagogische und psychosoziale Betreuung
- ärztlich verordneter Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung
- Kraftfahrzeug- und Wohnungshilfe (z.B. Hilfe zum Erwerb eines wegen der Unfallfolgen erforderlichen Kraftfahrzeugs, behindertengerechte Anpassung der Wohnung)

- sonstige Leistungen, die erforderlich sind, um das Ziel der Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern, insbesondere spätere Hilfen im Arbeitsleben.

### **Geldleistungen während der Heilbehandlung und der schulisch-beruflichen Rehabilitation**

Schüler, die bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit einer bezahlten Beschäftigung nachgegangen sind, erhalten Verletzengeld, soweit Arbeitsentgelt nicht gezahlt wird. Berufstätige Eltern erhalten für eine begrenzte Zeit Kinderpflege-Verletzengeld, wenn

- es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres verletzten Kindes der Arbeit fernbleiben
- eine andere im Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und
- das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Während der Dauer der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten die Versicherten Übergangsgeld, wenn sie wegen der Teilnahme an der Maßnahme nicht ganztätig erwerbstätig sein können. Zum Ausgleich einer besonderen Härte kann in Einzelfällen für die Dauer der Heilbehandlung und der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben eine besondere Unterstützung gewährt werden.

## Versichertenrenten

Die Rente soll den Lebensunterhalt der Versicherten sichern, soweit ihre Erwerbsfähigkeit durch den Unfall eingeschränkt ist. Bei Kindern bemisst sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Auswirkungen, die sich bei Erwachsenen mit gleichem Gesundheitsschaden ergeben würden.

Versicherte erhalten eine Rente, wenn und solange die Minderung der Erwerbsfähigkeit über die 26. Woche nach dem Unfall hinaus andauert und wenigstens einen Grad von 20 Prozent erreicht. Bei Schülern, die in der Regel keiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit nachgehen, beginnt die Rente mit dem Tag nach dem Unfall.

**Vollrente:** Sie beträgt bei Verlust der Erwerbsfähigkeit zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes.

**Teilrente:** Sie entspricht bei teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit dem Teil der Vollrente, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.

Der Jahresarbeitsverdienst ist der Gesamtbetrag der Arbeitsentgelte und Arbeits-einkommen der Versicherten in den letzten zwölf Kalendermonaten vor dem Unfall, begrenzt auf den durch Gesetz, Satzung oder Rechtsverordnung festgelegten Höchstbetrag.

Er beträgt mindestens 60 Prozent – bei Minderjährigen 40 Prozent – der zum Zeitpunkt des Unfalls maßgeblichen Bezugsgröße nach § 18 Sozialgesetzbuch IV.

Für Schüler gilt als Jahresarbeitsverdienst, solange sie das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein Viertel, danach bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres ein Drittel der Bezugsgröße. Nach Beendigung der Ausbildung wird der Jahresarbeitsverdienst nach den dann maßgebenden Einkommensverhältnissen neu berechnet.

## Anpassung der Geldleistungen

Die Renten aus der Unfallversicherung und das Pflegegeld werden jährlich der allgemeinen Entwicklung der Löhne und Gehälter angepasst.

## Leistungen im Todesfall

Bei Tod infolge eines Versicherungsfalles sind zu zahlen:

- Sterbegeld in Höhe von einem Siebtel der im Zeitpunkt des Todes geltenden Bezugsgröße
- die erforderlichen Kosten der Überführung des Verstorbenen an den Ort der Bestattung
- gegebenenfalls Rente an die Hinterbliebenen. ●

## Prävention und Erste Hilfe

Die Unfallversicherungsträger sorgen mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeits-, (Schul-)unfällen und für eine wirksame Erste Hilfe. Zu diesem Zweck erlassen sie Unfallverhütungsvorschriften, die Unternehmer und Versicherte zu beachten haben. Zu den „geeigneten Mitteln“ gehören auch Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz, Grundsätze und Informationen. Unterrichtsbeispiele, Plakate und Aushänge für den Unterricht sowie Filme unterstützen die Präventionsarbeit. Darüber hinaus werden Schulungsveranstaltungen für die mit der Unfallverhütung und Sicherheitserziehung betrauten Personen durchgeführt.

### Vorschriften und Regeln

Für den Bereich der Schulen wird derzeit eine spezielle Unfallverhütungsvorschrift erarbeitet. Im Einzelfall ist auf die jeweiligen Bestimmungen der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zurückzugreifen. Im Übrigen sind die Regelungen der für alle Bereiche geltenden Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (GUV-V A 1, bisher GUV o.1) zu beachten. Sie enthält insbesondere Aussagen über die Pflichten des Unternehmers, die sichere Gestaltung von Arbeitsplätzen, Verkehrswegen, Fußböden, grundsätzliche Bestimmungen über den Brandschutz, das Tragen persönlicher Schutzausrüstungen, das Arbeiten an gefährlichen Stellen sowie Verhaltensanweisungen für die Versicherten.

Die Unfallverhütungsvorschriften werden durch Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz ergänzt. Durch sie werden die einzelnen Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften für bestimmte Gefahrenbereiche präzisiert, allgemein anerkannte sicherheitstechnische Regeln festgeschrieben und neuere sicherheitstechnische Erkenntnisse in Verhaltensanordnungen umgesetzt.

Im Gegensatz zu den Unfallverhütungsvorschriften sind Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz nicht unmittelbar zwingendes Recht. Sie sind jedoch über § 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ zu beachten, soweit sie allgemein anerkannte sicherheitstechnische Regeln enthalten. Von den Maßnahmen darf nur dann abgewichen werden, wenn die Sicherheit – d.h. das Schutzziel der jeweiligen Vorschrift – auf andere Weise gewährleistet wird.

Im Gegensatz zu den Unfallverhütungsvorschriften und Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz, die Unternehmer wie Versicherte zu einem bestimmten Verhalten veranlassen sollen, dienen die anderen Veröffentlichungen der Unfallversicherungsträger in erster Linie der Information. In ihnen werden Hinweise gegeben

- auf bestimmte Gefahren
- auf Verhaltensregeln, wie Gefahren begegnet werden kann
- welche Maßnahmen nach Eintritt eines Unfalles zu ergreifen sind.

Daneben geben die Informationen Auskunft

- über bestimmte Pflichten, die sich aus den Unfallverhütungsvorschriften ergeben
- wie diese Pflichten erfüllt werden können
- und Hinweise auf andere technische Regelungen (z.B. nationale und europäische Normen).

Die Informationen enthalten keine verbindlichen Regelungen, sondern Erfahrungen, Hinweise und Informationen, die Unternehmern wie auch Versicherten bei der Verhütung von Arbeitsunfällen dienlich sein sollen.

Unfälle können verhütet werden durch

- geeignete Baulichkeiten und Einrichtungen, die Gefährdungen ausschließen (Sicherheitstechnik)
- organisatorische Maßnahmen, die in der Schule die Sicherheit gewährleisten (Sicherheitsorganisation)
- Erziehung der Schüler zu sicherheitsbewusstem Verhalten (Sicherheitserziehung).

Die beiden letztgenannten Ziele gehören in den so genannten „inneren Schulbereich“, den Schulbetrieb. Diesen können die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand und der Sachkostenträger einer Schule kaum beeinflussen. Hier ist der Schulhoheitsträger, d.h. der Kultusminister bzw. der Bildungsminister mit



seinen nachgeordneten Dienststellen bis hin zur Schulleitung und zu den Lehrern aufgerufen. Lehrpläne und Schulbücher müssen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln helfen.

In der Verantwortung des Sachkostenträgers einer Schule liegt es, dass durch entsprechende Gestaltung der Baulichkeiten und der Einrichtungen, also des „äußeren Schulbereichs“, Unfälle weitgehend vermieden werden. Durch die Zweiteilung der Verantwortlichkeit der Sicherheit in Schulen ergeben sich auch unterschiedliche präventive Aufgaben im

„**äußeren Schulbereich**“ für den Sachkostenträger und im „**inneren Schulbereich**“ für den Schulhoheitsträger.

### Aufgaben im äußeren Schulbereich:

- Unterhaltung von Gebäuden und Wartung von Einrichtungen einschließlich der Außenanlagen sowie der Schulbusbetrieb
- Beachten der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Regeln der Sicherheitstechnik
- Bereitstellung von Einrichtungen zur Ersten Hilfe
- Bestellen eines Sicherheitsbeauftragten für den äußeren Schulbereich (z.B. Hausmeister).

Im äußeren Schulbereich überprüfen Aufsichtspersonen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger Baulichkeiten und Einrichtungen auf Grund der bestehenden Vorschriften und anderer Regeln der Sicherheitstechnik. Sie beraten den Sachkostenträger und haben für die Beseitigung festgestellter technischer Mängel zu sorgen.

Als Aufgaben im inneren Schulbereich ergeben sich für die Schulleitung:

- in Zusammenarbeit mit Sicherheitsbeauftragten Ursachen von Schülerunfällen zu ermitteln und Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Unfälle zu ergreifen
- dem Sachkostenträger Mängel am Schulgebäude und an Schuleinrichtungen, die zu einer Gefährdung der Schüler führen können, unverzüglich anzuzeigen und auf deren baldige Beseitigung hinzuwirken

- im Zusammenwirken mit dem Sachkostenträger und dem Schulhoheitsträger eine wirksame Erste Hilfe sicherzustellen
- die Lehrkräfte über die vom Unfallversicherungsträger herausgegebenen Sicherheitsbestimmungen sowie sonstige Materialien zur Unfallverhütung zu informieren
- durch schulinterne organisatorische Maßnahmen und Regelungen (z.B. Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten) den Sicherheitsstatus der Schule zu fördern und damit Gefährdungen der Schüler auszuschließen
- alle Lehrkräfte anzuhalten, bei der Durchführung ihres Unterrichts oder sonstiger schulischer Veranstaltungen, Gefährdungen der Schüler auszuschließen
- die Lehrkräfte – insbesondere die Lehrkräfte der für Sicherheitsfragen besonders bedeutsamen Unterrichtsfächer – anzuhalten, sicherheitsrelevante Themen bei sich dafür bietenden Gelegenheiten im Unterricht aufzugreifen
- an Besichtigungen der Schule und an Beratungsgesprächen von Aufsichtspersonen des Unfallversicherungsträgers teilzunehmen
- Sorge zu tragen, dass jeder Schülerunfall möglichst unmittelbar nach dem Unfall dokumentiert wird.

Die Unfallversicherungsträger beraten die Lehrkräfte auch in Fragen der Sicherheit im inneren Schulbereich. Einige Unfallversicherungsträger beschäftigen hierfür pädagogisch geschulte Mitarbeiter.

## Die Organisation der Sicherheit in der Schule

Die Sicherheit in der Schule muss organisiert werden. Hierzu ist es notwendig, dass Sachkostenträger, Schulhoheitsträger und Schulleitung eng zusammenarbeiten. Dies gilt insbesondere für die Aufgaben der Ersten Hilfe und der Schülerbeförderung sowie für die Beseitigung festgestellter technischer Mängel.

Die Durchführung der Unfallverhütung in Schulen ist durch die obersten Schulbehörden geregelt. Sie erlassen Bekanntmachungen bzw. Dienstanweisungen, die die Durchführung der Unfallverhütung in Schulen festlegen.

### Erste Hilfe

Eine sachgemäß durchgeführte Erste Hilfe soll so weit wie möglich Unfallfolgen begrenzen. Bei der Organisation einer wirksamen Ersten Hilfe ist die Zusammenarbeit zwischen Sachkostenträger und dem Schulhoheitsträger von besonderer Bedeutung (z.B. Einrichtung von Erste-Hilfe-Räumen, Schulung von Lehrkräften in Erster Hilfe). Es muss dafür gesorgt werden, dass eine ausreichende Zahl von Personen mit Kenntnissen in Erster Hilfe zur Verfügung steht.

Hält sich ein Klassenverband (Lerngruppe) außerhalb der Schule auf (z.B. Wanderungen, Schullandheim), muss ebenfalls jemand mit Erste-Hilfe-Kenntnissen unmittelbar erreichbar und Verband-



material vorhanden sein. Es ist anzustreben, dass Lehrkräfte, die bei schulischen Veranstaltungen in Situationen gelangen können, die Hilfeleistungen erfordern (z.B. Klassenfahrten, Besichtigungen) adäquat ausgebildet sind. Dies gilt insbesondere für alle Lehrkräfte des Faches Sport, der technisch-naturwissenschaftlichen Fächer und der praktischen Ausbildung in beruflichen Schulen.

Darüber hinaus sollten Hausmeister und sonstige Angestellte der Schule (z.B. Schulverwaltungskräfte) ausgebildet werden.

Der Inhalt der Ausbildung muss schulbezogen sein; die Ausbildung selbst sollte möglichst für alle Schulbediensteten verbindlich sein. Die Erfahrung zeigt, dass die Kenntnisse und Fertigkeiten regelmäßig in Erste-Hilfe-Trainingskursen aufgefrischt werden müssen. Die Ausbildung ist in der Regel kostenfrei; die Übernahme der Kosten erfolgt in Absprache mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger. ●

## Förderung der Sicherheit und Gesundheit in der Schule

Die Förderung der Sicherheit in der Schule hat nicht nur die Aufgabe, Unfälle im Zusammenhang mit dem Schulbesuch zu vermeiden. Sie soll vielmehr auf alle Lebensbereiche (Schulweg, Haus-/Freizeitbereich, Vorbereitung auf den Arbeitsplatz) ausstrahlen. Im Mittelpunkt steht das Kind mit seinen entwicklungsbedingten Besonderheiten. Absolute Sicherheit ist nicht erreichbar. Übertriebene Bewahrung vor Gefahrensituationen kann beim Kind sogar letztlich Unsicherheit erzeugen. Deshalb ist ein kontrolliertes Heranführen an Gefahren notwendig.

Sicherheitserziehung ist zunächst praktizierte Fürsorge, wenn es darum geht, Gefahren abzuwenden, die von Kindern nicht selbst erkannt und bewältigt werden können. Nach und nach verfolgt sie das Ziel, die Kinder zur selbstständigen Bewältigung von Lebenssituationen zu erziehen.

Dabei kann es notwendig werden, das Kind mit Gefahren zu konfrontieren und ihm die Möglichkeit zu geben, sich in Gefahrensituationen zu bewähren; Sicherheitserziehung ist auch Erziehung zum Umgang mit Gefahren.

Ziele der Sicherheitserziehung können nur im Zusammenhang mit denen der gesamten Erziehung – wie z.B. Selbstbestimmung, Mündigkeit, Selbstvertrauen – gesehen werden. Angestrebt wird ein sicheres Verhalten – nicht nur in Gefahrensituationen.



Um sicherheitsbewusst handeln zu können, muss das Kind befähigt werden, Gefahren

- zu erkennen und zu beurteilen
- zu bewältigen oder zu vermeiden und
- für deren Beseitigung zu sorgen.

Darüber hinaus muss das Kind motiviert werden, sich mit Gefahren auseinander zu setzen.

Bei der Auseinandersetzung mit Gefahren muss das Kind auf drei Ebenen Kompetenzen erwerben:

- Sachkompetenz (Kenntnis von der Gefährlichkeit einer Sache und der sichere Umgang mit ihr)
- Selbstkompetenz (Reaktionsvermögen und Körperbeherrschung sowie die Bereitschaft, Gefahren wahrzunehmen und für die eigene Sicherheit zu sorgen)
- Sozialkompetenz (Bereitschaft Verantwortung für andere zu übernehmen, anderen Hilfe zu leisten, Verhaltensnormen einzuhalten und Vorsorge für die Zukunft zu treffen).

Der Erwerb dieser Kompetenzen sollte so früh wie möglich vorbereitet werden.

Sicherheitserziehung und Gesundheit sind Bestandteil der gesamten Erziehung. Daher gelten hierfür auch die Kriterien der schulischen Erziehungsarbeit wie Handlungsorientiertheit, Altersangemessenheit, Sachbezogenheit usw. sowie

Grundlagen der Entwicklungs- und Lernpsychologie. Viele dieser Grundlagen sind gerade in der Sicherheitserziehung besonders gut anwendbar, z.B. das Lernen am Vorbild, das handelnde Lernen, das soziale Lernen oder die Situationsbezogenheit.

Die Sicherheitserziehung und -förderung darf nicht auf die Vermittlung von Wissen beschränkt werden, sondern muss kognitive und motorische Fähigkeiten und Fertigkeiten fördern, vor allem aber motivationale (affektive) Bereiche ansprechen. Nur so ist die notwendige Handlungsfähigkeit zu erreichen. Auch Verhaltenstraining ist daher ein Mittel zur Förderung der Sicherheit.

Die Förderung der Sicherheit lässt sich in der Schule besonders gut realisieren, wenn in den Lehrplänen an dafür geeigneten Stellen sicherheitsrelevante Ziele und Inhalte explizit ausgewiesen werden. In allgemein bildenden Schulen sind folgende Fächer für die Sicherheitserziehung von besonderer Bedeutung:

- Sachunterricht (Grundschule)
- Sport
- naturwissenschaftlicher Unterricht
- Technikunterricht/Werken
- Hauswirtschaftsunterricht.

Eine besondere Wirksamkeit hat Sicherheitserziehung bei aktuellen Anlässen (z.B. Unfall) oder bei außerunterrichtlichen Gelegenheiten (z.B. Wanderungen).

Die Einbeziehung sicherheitsrelevanter Lernziele und -inhalte in die Lehrpläne sowie die Lehreraus- und -fortbildung in diesem Bereich muss weiter verstärkt werden.

Auch bedarf die Förderung der Sicherheit einer wirksamen Vorbereitung durch Eltern; Elternverbände müssen daher für die Belange der Sicherheitserziehung gewonnen werden.

Jeder, der mit Kindern und Heranwachsenden zu tun hat, d.h. insbesondere Eltern und Lehrkräfte, sollte sich der Vorbildfunktion seines Verhaltens bewusst sein.

Schulen müssen über geeignetes einwandfreies Unterrichts- und Informationsmaterial verfügen. Das vorhandene Material muss aber auch eingesetzt werden. Themen zur Förderung der Sicherheit und Gesundheit müssen in Schulbüchern, Filmen, Postern, Lehrerhandreichungen usw. einen angemessenen Stellenwert erhalten.

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bieten interessierten Lehrern eine Vielzahl von Materialien für die Sicherheitserziehung in allen Schulstufen an. Informationen erhalten Sie von ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger.

## **Bewegungsförderung**

Der Bewegungsraum für Kinder ist mehr und mehr eingeschränkt und verliert zunehmend an Attraktivität. Das Toben und Spielen auf der Straße, im Wald und auf der Wiese ist heutzutage eher die Ausnahme als der Regelfall. Passive Freizeitaktivitäten, die durch Video und Computer geprägt sind, gewinnen an Bedeutung. Dadurch sind motorische Aktivitäten und das natürliche Bewegungstraining auf ein Minimum reduziert. Und auch in der Schule sitzen die Kinder überwiegend.

Die Folgen des Bewegungsmangels sind bereits bei Kindern und Jugendlichen Haltungsschäden, Übergewicht, Herz-Kreislauf-Probleme und koordinative Mängel.

Aus der Sicht der Unfallverhütung und der Förderung der Sicherheit ist es deshalb notwendig, der Bewegung in der Schule wieder einen höheren Stellenwert einzuräumen. Dem Bewegungsbedürfnis der Schüler soll stärker entsprochen werden.

Die Bewegungsförderung in der Schule sollte aber nicht nur in das Unterrichtsfach „Sport“ eingebunden werden.

Auch in anderen Unterrichtsfächern sollen sich die Kinder bewegen.

Unterbrechungen des Unterrichts durch Gymnastik, Spiele oder auch Übungen mit Alltagsmaterialien und Singspielen können dazu beitragen, einseitigen Belastungen entgegenzuwirken und Ermüdungserscheinungen zu beseitigen. Aggressionen werden abgebaut und



die Konzentrationsfähigkeit wird wiederhergestellt. Die Bewegungspausen im Unterricht tragen somit also nicht nur dem Bewegungsbedürfnis der Kinder Rechnung, sondern erleichtern auch die Arbeit der Lehrkraft.

Auch während der Pausen sollen die Schüler sich ihren Interessen und Bedürfnissen entsprechend bewegen bzw. ausruhen können. Dazu ist eine sinnvolle Strukturierung des Pausengeländes notwendig; die Aktivitäten der Kinder können durch Kleingeräte und Spielangebote unterstützt werden. Bewegung, Spiel und Sport fördern nicht nur langfristig die Bewegungssicherheit, sondern haben auch kurzfristige positive Auswirkungen auf das Unfallgeschehen in der Schule. Deshalb muss der Bewegungsförderung in der Schule mehr Beachtung geschenkt werden.

## **Gesundheitsförderung**

Gesundheitsförderung in der Schule hat neben der Sicherheitserziehung in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen und wird auch in den kommenden Jahren ein bedeutendes Handlungsfeld sein.

Die Gesundheitsförderung ist in Verbindung mit der Sicherheitserziehung ein Thema für die Unfallversicherungsträger. Bei sehr vielen Unterrichtsthemen lassen sich die beiden Aspekte gut verbinden bzw. sie ergänzen sich.

Schulische Gesundheitsförderung sollte sowohl individuelles Verhalten als auch die schulischen Rahmenbedingungen einbeziehen. Es werden also die Veränderungen der Lebensbedingungen ebenso einbezogen wie die Stärkung gesund erhaltender Faktoren beim einzelnen Menschen. Damit zielt die Gesundheitsförderung nicht nur auf die individuelle Entwicklung gesunder Lebensweisen, sondern auch auf die Gestaltung gesundheitsfördernder Strukturen. Entsprechend umfasst eine ganzheitliche Strategie sowohl Angebote, die die Vermeidung von riskantem Verhalten thematisieren (Verhaltensprävention) als auch Maßnahmen, die die Schaffung gesundheitsgerechter Arbeits- und Lebensbedingungen zum Ziel haben (Verhältnisprävention).



Die Schule ist ein besonders wichtiger Einstiegsort für Maßnahmen der Gesundheitsförderung, da sie fast alle Heranwachsenden während einer entscheidenden Phase ihrer Persönlichkeitsentwicklung erreicht. Je früher Maßnahmen einsetzen, um so selbst-

verständlicher werden sie für die eigene Lebensführung. Schüler brauchen Hilfestellung bei der Ausbildung eines Gesundheits- und Sicherheitsbewusstseins. Die Schule kann hier entscheidende Voraussetzungen schaffen. ●

# Aufsicht und Haftung des Lehrers

## Aufsicht

Die Aufsichtsführung ist eine pädagogische Aufgabe. In Schulen werden überwiegend Minderjährige unterrichtet und erzogen, die schon infolge ihres Alters einer besonderen Beaufsichtigung bedürfen.

Hinzu kommt, dass das Zusammensein von Kindern und Jugendlichen in größeren Gruppen auf oft engem Raum einerseits ebenso wie eine erhöhte Unfallgefahr bei verschiedenen schulischen Veranstaltungen andererseits eine besondere Fürsorge durch die Schule erfordern. Es liegt nahe, dass diese Fürsorge von demjenigen ausgeübt wird, dem die Schüler zur Unterrichtung und Erziehung anvertraut sind. Beaufsichtigung und Schutz der Kinder sind daher mit dem Beruf des Lehrers notwendig verbundene Aufgaben; sie zählen zu den wichtigsten Dienstpflichten. Inhalt dieser Aufsicht ist es, sowohl die Schüler selbst bei schulischen Veranstaltungen vor Schäden zu bewahren als auch zu verhindern, dass diese Schüler andere schädigen. Die Aufsicht besteht gegenüber den minderjährigen, aber auch – entsprechend dem Alter modifiziert – gegenüber volljährigen Schülern. Aufsichtspflichtig ist zunächst der Lehrer, dem die Schüler anvertraut sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob dies auf Grund einer Zuweisung (z.B. im Wege der Unterrichtsverteilung) erfolgt, oder ob der Lehrer freiwillig die Aufsicht übernommen hat. Wenn Hilfspersonen bei der Aufsichtsführung unterstützen sollen,

umfasst die Durchführung der Aufsicht auch die sorgfältige Auswahl und Anleitung sowie den sachgerechten Einsatz dieser Hilfspersonen.

Im Übrigen besteht eine Aufsichtspflicht für jeden Lehrer, soweit sich die Notwendigkeit aus den Umständen ergibt. Raufen z.B. Schüler im Schulgebäude, so ist jede vorbeikommende Lehrkraft zum Eingreifen verpflichtet. Letztlich besteht nämlich eine Aufsichtspflicht sämtlicher Lehrer einer Schule gegenüber allen die Schule besuchenden Schüler.

Nach Schulunfällen ist der Aufsicht Führende verpflichtet, sich um die verletzten Schüler zu kümmern. Er muss insbesondere die Versorgung des verletzten Kindes mit Erste-Hilfe-Maßnahmen sicherstellen. Dabei endet die Aufsicht nicht damit, dass das verletzte Kind von einem Dritten (z.B. Hausmeister, Krankenwagen, Taxe) vom Schulhof gefahren wird; es muss auch



eine verantwortliche Begleitung während des Transports und während der ärztlichen Behandlung vom Aufsicht Führenden sichergestellt werden, z.B. indem er selbst den verletzten Schüler begleitet oder die Eltern bittet, dies zu übernehmen.

### **Aufsichtsführung**

Die Ausübung der Aufsicht ist sowohl zeitlich als auch räumlich durch den schulischen Bereich begrenzt. Die Aufsicht beschränkt sich zeitlich auf:

- den Unterricht und eine angemessene Zeit davor und danach (ist in Länderregelungen festgelegt)
- Pausen
- Schulwanderungen und Klassenfahrten
- sonstige schulische Veranstaltungen, auch wenn die Teilnahme den Schülern freigestellt ist.

Die Aufsicht beschränkt sich räumlich auf:

- die schulischen Anlagen
- den Ort der Schulveranstaltungen
- die Wege zwischen verschiedenen Orten schulischer Veranstaltungen.

Die Aufsicht der Schule erstreckt sich u.a. nicht auf:

- den Schulweg zwischen Wohnung und Schule oder dem sonstigen Ort einer schulischen Veranstaltung

- Schulbushaltestellen, die räumlich und funktionell nicht dem Schulbetrieb zugeordnet sind (soweit landesrechtliche Regelungen nicht anderes bestimmen)
- Beförderung im Schulbus
- Handlungen eines Schülers außerhalb des schulischen Bereiches
- unerlaubtes Entfernen eines Schülers vom Ort der Aufsichtsführung, sofern der Lehrer alles Zumutbare unternommen hat, um dies zu verhindern
- Wanderungen und Fahrten während der Freizeit oder in den Ferien, die nicht von der Schule angeordnet sind und demzufolge keine schulischen Veranstaltungen darstellen. Dies gilt auch bei Teilnahme eines Lehrers als Begleitperson.

Der Inhalt der Aufsicht hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Aufsichtsmaßnahmen sind abhängig von:

- dem Alter und der Einsichtsfähigkeit der Schüler
- den räumlichen Verhältnissen am Ort der Aufsichtsführung
- erkennbaren, akuten Gefährdungsmöglichkeiten (z.B. Baustelle auf dem Schulgelände).

Die Aufsicht ist durch drei wesentliche Komponenten gekennzeichnet: Sie muss kontinuierlich, aktiv und präventiv erfolgen.



**Kontinuierliche Aufsichtsführung**, d.h. die Aufsicht muss grundsätzlich ununterbrochen ausgeübt werden. Da der Lehrer nicht jedes einzelne Kind ständig im Auge behalten kann, müssen sich die Schüler zumindest durch die Anwesenheit des Lehrers beaufsichtigt fühlen. Ist der Lehrer aus persönlichen oder aus dienstlichen Gründen gezwungen, den Ort der Aufsichtsführung zu verlassen, so muss er alle zumutbaren Vorkehrungen treffen, um für die Zeit seiner Abwesenheit Gefahren von den Schülern oder durch die Schüler abzuwenden.

Ob hierfür Belehrungen ausreichen, ob ggf. die Bitte an den Lehrer der Nachbarklasse um Aufsichtsführung oder die Beauftragung eines geeigneten Schülers mit der Aufsicht in Betracht kommt, richtet sich immer nach der Lage des Einzelfalles. Wesentlich ist auch hier, dass sich die Schüler nicht völlig unbeaufsichtigt fühlen.

Steht bereits einige Zeit vorher fest, dass wegen Abwesenheit des Lehrers die Klasse nicht von ihm beaufsichtigt werden kann, so ist von der Schule die ersatzweise Aufsichtsführung sicherzustellen. Kommt die Schule dieser Verpflichtung nicht oder nur unvollkommen nach, so trifft die Verantwortung für diesen Organisationsmangel den Schulleiter.

**Aktive Aufsichtsführung**, d.h. der Lehrer darf sich in der Regel nicht mit Warnungen und Weisungen an die Schüler zur Verhütung von Unfällen und Schäden begnügen. Er muss vielmehr im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren Vorsorge für den Fall treffen, dass seine Ermahnungen nicht beachtet werden. Verbote muss er erforderlichenfalls durchsetzen.

So verletzt ein Lehrer beispielsweise seine Aufsichtspflicht, wenn er zwar die

Schüler bei einem Schulausflug in felsiges Gelände vor dem Klettern warnt, dann aber doch kletternde Schüler nicht weiter beachtet.

In einem solchen Fall muss er eingreifen, etwa durch Anordnung, dass diese Schüler sich für den Rest des Ausfluges unmittelbar bei dem Lehrer aufhalten müssen.

**Präventive Aufsichtsführung**, d.h. umsichtiges und vorausschauendes Handeln, z.B. bei der Pausenaufsicht, bei Klassenfahrten, Wanderungen oder Klassenfeiern.

Der Lehrer muss sich stets überlegen, ob durch die örtlichen oder zeitlichen Verhältnisse oder aus einem Verhalten der Schüler Gefahren entstehen können und wie er diese Gefahren abwenden kann. Dazu zählt z.B. die Anordnung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes vor der Bushaltestelle beim Schulausflug ebenso wie die Warnung der Schüler vor zurückschnellenden Ästen beim Waldlauf.

Bei der Planung einer Schulwanderung ist es sinnvoll, das Ziel vorher zu erkunden, z.B. Abgehen der Wanderstrecke, Besuch der Jugendherberge oder des Schullandheimes.

Allgemein gültige Regelungen über das richtige Verhalten des Lehrers im Einzelfall sind nicht möglich, da es immer auf die jeweiligen Umstände ankommt.



### **Haftung des Lehrers bei Verletzungen der Aufsicht**

Wird ein Schüler im Zusammenhang mit dem Schulbesuch verletzt, stellt sich die Frage nach der Haftung des Lehrers. Dabei kann sich eine „Haftung“ in dreierlei Hinsicht ergeben:

- Zivilrechtliche Haftung (Schadenersatz)
- Strafrechtliche Haftung
- Disziplinarrechtliche Haftung

Zur zivilrechtlichen Haftung ist auf Folgendes hinzuweisen:

### **Personenschäden von Schülern**

Seit der Einführung der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung sind alle Schüler der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen gesetzlich gegen Unfälle (Personenschäden) versichert, die sie im Zusammenhang mit dem Schulbesuch erleiden (§ 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII). Die Kosten dieser gesetzlichen Unfallversicherung tragen die Schulträger dadurch, dass sie an den zuständigen Unfallversicherungsträger Beiträge entrichten.

Im Hinblick auf diese Beitragszahlung sind der Schulträger, die Lehrer und Schüler oder sonst in der Schule tätige Personen, z.B. Schulsekretärin, Hausmeister, aber auch freiwillige Helfer und Begleitpersonen bei schulischen Veranstaltungen grundsätzlich von der zivilrechtlichen Haftung freigestellt (§§ 104 f., 106 Abs. 1 SGB VII).

Dieses so genannte Haftungsprivileg schließt Ansprüche der Schüler untereinander (z.B. bei Raufereien in der Schule) und gegen sonstige Schulangehörige (Lehrer, Verwaltungspersonal usw.) aus. Ausgeschlossen werden damit insbesondere der Amtshaftungsanspruch nach § 839 Abs. 1 BGB und der Anspruch auf Schmerzensgeld (§ 253 Abs. 2 BGB) gegen den Lehrer, der seine Aufsichtspflicht verletzt hat.

Hinsichtlich etwaiger Fehler bei der Aufsichtsführung hat dies zur Folge, dass nur ein vorsätzlicher Verstoß zu einer zivilrechtlichen Haftung gegenüber dem Schüler führen kann. Das kann dann der Fall sein, wenn ein Lehrer bewusst und gewollt seine Aufsichtspflicht verletzt und die Schädigung billigend in Kauf nimmt.

### **Personenschäden Dritter und Sachschäden**

Soweit es sich um Personenschäden schulfremder Dritter (z.B. wird beim Ballspielen im Rahmen des Sportunterrichtes ein unbeteiligter Passant durch einen Ball verletzt) oder um Sachschäden

(z.B. zerreißt sich ein Schüler bei einem Sportunfall die Kleidung) handelt, sind bei öffentlichen Schulen Schadenersprüche wegen Verletzung der Aufsicht nicht gegen den Lehrer, sondern stets nur gegen dessen Dienstherrn zu richten (§ 839 Abs. 1, ggf. § 253 Abs. 2 BGB, i.V.m. Art. 34 GG).

### **Regress bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit**

Die Haftungsfreistellung durch das SGBVII will ebenso wenig wie die Regelung des Art. 34 GG den Lehrer, der seine Dienstpflichten grob fahrlässig oder gar vorsätzlich verletzt, aus jeglicher finanzieller Verantwortung entlassen. Dies könnte zu einer Vernachlässigung der Aufsicht führen und würde damit nicht nur die Schüler erheblichen Gefahren aussetzen, sondern auch die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und damit letztendlich den Steuerzahler in unvertretbarer Weise belasten. Deshalb kennen sowohl das SGBVII als auch die Beamten-Gesetze des Bundes und der Länder die Möglichkeiten des Rückgriffs gegen den Schädiger. So kann sowohl der Unfallversicherungsträger als auch der Dienstherr den Ersatz der von ihm zugunsten des verletzten Schülers gemachten Aufwendungen verlangen, wenn der Lehrer *vorsätzlich* oder *grob fahrlässig* seine Pflichten gegenüber dem anvertrauten Kind vernachlässigt hat. Vorsatz setzt nicht nur die bewusste Verletzung der Aufsicht, sondern auch

noch das billigende in Kauf nehmen der Folgen dieser Pflichtverletzung voraus. Es ist also ein auf die Herbeiführung des Unfalls gerichtetes, absichtliches Verhalten und dürfte daher in der Praxis kaum vorkommen. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn schon einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt wurden und wenn das nicht beachtet wurde, was im konkreten Fall jedem einleuchten musste. Das Maß der im Einzelfall erforderlichen Sorgfalt bestimmt sich nach der Lebenserfahrung und Gewissenhaftigkeit eines besonnenen „durchschnittlichen“ Lehrers unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände und der persönlichen Verhältnisse. Jedoch besteht nach § 110 Abs. 1 SGB VII, abweichend von den allgemeinen Haftungsgrundsätzen, bereits bei schuldhafter Herbeiführung des Unfalls die Rückgriffhaftung des Schädigers, ohne dass sich die grobe Fahrlässigkeit bzw. der Vorsatz auch auf die Verletzungsfolgen beziehen muss. Handelt es sich um eine „leichte“ Fahrlässigkeit (im Gegensatz zu „grober“ Fahrlässigkeit), so ist ein Regress nach den bestehenden Bestimmungen nicht möglich. Verletzungen der Aufsicht zur Begründung einer zivilrechtlichen Haftung müssen massiv sein. Der Mangel an einschlägiger Rechtsprechung ist ein sicheres Indiz dafür, dass Irrtümer, Fehleinschätzung, Fehler infolge Überlastung in aller Regel nicht geeignet sein werden, eine zivilrechtliche Haftung des Verantwortlichen auszulösen.

## **Strafrechtliche Haftung**

Verletzungen der Aufsicht führen dann zu einer strafrechtlichen Ahndung, wenn die Aufsicht Führenden vorsätzlich oder fahrlässig gegen ihre Pflichten verstoßen haben (vgl. §§ 223, 229 StGB). Der Strafrichter wird sich mit der Frage auseinandersetzen müssen, welche Aufsichtsmaßnahme in der jeweiligen Situation erforderlich, geeignet und zumutbar war. Ist eine Schulveranstaltung im Hinblick auf die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen unter Beachtung der dafür üblichen Grundsätze geplant worden und wurde die Aufsicht auch dementsprechend durchgeführt, wird ein sich ereignender Unfall kaum zu strafrechtlichen Konsequenzen führen. Denn auch unter strafrechtlichen Gesichtspunkten wird eine lückenlose, vollständige Überwachung der Schüler nicht gefordert, jedenfalls so lange nicht, wie außergewöhnliche Gefahrenlagen nicht erkennbar vorliegen.

## **Disziplinarrechtliche Haftung**

Dienstrechtlich gesehen ist die Verletzung der Aufsichtsführung ein Dienstvergehen. Welche Maßnahmen der Dienstherr für angemessen hält, wird sich nach der Schwere der Dienstpflichtverletzung richten. In aller Regel wird es zu disziplinarrechtlichen Folgen einer Verletzung der Aufsichtsführung in den Fällen kommen, bei denen eine zivil-/strafrechtliche Haftung bejaht wird. ●

## Wer finanziert die Unfallversicherung?

Die Aufwendungen der gesetzlichen Unfallversicherung werden von den Gemeindeunfallversicherungsverbänden und den Unfallkassen übernommen.

Für die Versicherten und deren Eltern ist die gesetzliche Unfallversicherung beitragsfrei.

Die Beiträge für öffentliche Schulen trägt der Schulträger, für private Schulen das Land.



## **Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)**

Mittelstraße 51, 10117 Berlin

Tel.: 030 288763800

Fax: 030 288763808

E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)

Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)